



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

Anschriften lt.  
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IC4-3615.206-26	Bearbeiter Herr Obojkovits	München 17.08.2011
	Telefon / - Fax 089 2192-2569 / -12272	Zimmer 427	E-Mail stmi.polizeiverkehr@polizei.bayern.de

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste;  
„Feuerwehrführerschein“ bis 7,5 t**

Anlage

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vollzug der im Betreff genannten Verordnung, die am 01.09.2011 in Kraft tritt, weisen wir auf Folgendes hin:

**I. Allgemeines**

Der Deutsche Bundestag hat mit dem „Siebten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes“ vom 23. Juni 2011 die Voraussetzungen für eine Sonderfahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t (einschließlich Fahrzeugkombinationen) der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes geschaffen und die Länder ermächtigt,

die nähere Ausgestaltung durch Rechtsverordnung vorzunehmen. Von dieser Ermächtigung hat die Bayerische Staatsregierung mit der als Anlage beigefügten Verordnung vom 19. Juli 2011 (GVBl 2011, S. 342) Gebrauch gemacht.

Danach wird es den betroffenen Organisationen ermöglicht, im Rahmen der bestehenden Strukturen – auch organisationsübergreifend – ihre ehrenamtlichen Angehörigen selbst zum Führen von Einsatzfahrzeugen (auch mit Fahrzeugkombinationen) bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t auszubilden und zu prüfen. Durch die Änderung der Verordnung wird neben der bisherigen „kleinen“ Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t eine „große“ Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis 7,5 t (einschließlich Fahrzeugkombinationen) geschaffen.

Im Wesentlichen beinhaltet die Änderungsverordnung folgende Eckpunkte:

- Regelung der Voraussetzungen für eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis 7,5 t unter Einbeziehung von Fahrzeugkombinationen;
- Einbeziehung von Fahrzeugkombinationen in den Anwendungsbereich der „kleinen“ Fahrberechtigung bis 4,75 t;
- Ausbildung und Prüfung innerhalb der Organisationen durch erfahrene Mitglieder oder durch Fahrlehrer;
- Festlegung der Mindestdauer der Ausbildung für den Erwerb der Fahrberechtigung bis 7,5 t auf 6 Einheiten zu je 45 Minuten;
- Beschränkung des Anwendungsbereichs sowohl für die „kleine“ als auch für die „große“ Fahrberechtigung entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben auf ehrenamtlich Tätige.

## **II. Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **1. Voraussetzung für die Erteilung der Fahrberechtigung**

§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes (Bayerische Fahrberechtigungsverordnung – FBerV) regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t und 7,5 t.

Hiernach muss der Antragsteller

- seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein,
- eine spezifische Ausbildung nach § 2 und eine Prüfung nach § 3 absolviert haben und
- Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr, eines nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienstes, des Technischen Hilfswerks oder einer sonstigen Einheit des Katastrophenschutzes sein.

Dabei sind unter dem Begriff „**nach Landesrecht anerkannte Rettungsdienste**“ alle Organisationen und Einrichtungen zu verstehen, die an der Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayRDG beteiligt sind, also aufgrund einer Beauftragung oder Bestellung durch einen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung oder durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns rettungsdienstliche Leistungen erbringen. Dies sind nach Art. 13 Abs. 1 BayRDG für den Bereich der bodengebundenen Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport und Krankentransport vor allem

- das Bayerische Rote Kreuz,
- der Arbeiter-Samariter-Bund,
- der Malteser Hilfsdienst,
- die Johanniter-Unfall-Hilfe.

Für den Bereich der Berg- und Höhlenrettung ist dies die Bergwacht Bayern im Bayerischen Roten Kreuz (Art. 17 BayRDG) und für den Bereich der Wasserrettung die Wasserwacht im Bayerischen Roten Kreuz sowie die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (Art. 18 BayRDG).

Zusätzlich sind die **Freiwilligen Hilfsorganisationen** umfasst, soweit sie im Sanitäts- oder Betreuungsdienst sowie in überörtlichen Hilfeleistungskontingenten (Hilfeleistungskontingente im Sanitäts- und Betreuungsdienst, Feuerwehr-Hilfeleistungskontingente sowie Wasserrettungszüge Bayern) im Bereich der öffentlichen Gefahrenabwehr tätig werden.

Mit dem Begriff „Technisches Hilfswerk“ ist die Bundesanstalt „Technisches Hilfswerk (THW)“ Landesverband Bayern erfasst. Der Begriff „Freiwillige Feuerwehren“ richtet sich nach Art. 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz. Sonstige Einheiten des Katastrophenschutzes sind z.B. Katastrophenschutzeinheiten, die in der Trägerschaft von Katastrophenschutzbehörden geführt werden (sog. „Regieeinheiten“).

## 2. Geltungsbereich der Fahrberechtigung

### a) Einbezogene Fahrzeuge

Die „kleine“ Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 FBerV berechtigt zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t, auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt.

Die „große“ Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 FBerV berechtigt zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t, auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt.

Die zulässige Gesamtmasse einer Fahrzeugkombination errechnet sich hierbei jeweils aus der Summe der zulässigen Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge ohne Berücksichtigung von Stütz- und Aufliege-lasten.

### b) Räumlicher Anwendungsbereich

Die Fahrberechtigungen gelten im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### c) Aufgabenbezogener Anwendungsbereich

Die Fahrberechtigung gilt nur im Rahmen einer **ehrenamtlichen** Aufgabenerfüllung für das Führen von Einsatzfahrzeugen zu Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken sowie für Fahrten zur Sicherung der Einsatzbereitschaft. Daraus folgt, dass mit der Fahrberechtigung keine Fahrten durchgeführt werden dürfen, die nicht im Zusammenhang mit den Aufgaben stehen, insbesondere dürfen **keine Privatfahrten oder Vereinsfahrten** durchgeführt werden. Unter ehrenamtlicher Tätigkeit ist eine unentgeltliche, d.h. nicht auf

Gewinnerzielung abzielende Tätigkeit zu verstehen. Zusätzlich fallen unter die ehrenamtliche Aufgabenerfüllung Tätigkeiten im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes. Die Fahrberechtigung gilt organisationsübergreifend, so dass eine Person, die beispielsweise im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr die Fahrberechtigung erworben hat, auch im Rahmen des Rettungsdienstes davon Gebrauch machen kann.

### **3. Ausbildung zum Erwerb der Fahrberechtigung**

§ 2 FBerV regelt die Anforderungen an die Ausbildung zum Erwerb der „kleinen“ und der „großen“ Fahrberechtigung. Für die Freiwilligen Feuerwehren, die nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, das Technische Hilfswerk und sonstige Einheiten des Katastrophenschutzes besteht die Möglichkeit, die Fahrausbildung innerhalb der jeweiligen Organisationen durch Personen vornehmen zu lassen, welche die in § 2 Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Ausbildung kann hierbei auch organisationsübergreifend erfolgen. Für Angehörige von Regieeinheiten (s.o.) besteht die Möglichkeit, die Fahrausbildung bei den o.g. Organisationen zu absolvieren. Alternativ zu der organisationsinternen Ausbildung kann die Ausbildung auch durch einen Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes erfolgen.

#### **a) Anforderungen an den Ausbilder**

Die Ausbildung sowohl für den Erwerb der „kleinen“ als auch für den Erwerb der „großen“ Fahrberechtigung darf nur durch eine Person erfolgen, die Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes ist oder die von einer Organisation hierzu bestellt wurde. Sofern der Ausbilder nicht Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes ist, muss er nach § 2 Abs. 3 FberV

- das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sein,
- im Zeitpunkt der Ausbildung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein und
- der ausbildenden Organisation angehören.

Die ausbildende Organisation hat vor Bestellung des Ausbilders zu überprüfen, ob der Ausbilder diese Anforderungen erfüllt. Sie kann hierzu von der betreffenden Person die Vorlage einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen.

**Wichtig:** Sofern die Ausbildung auf einer Fahrzeugkombination durchgeführt wird, die unter die Fahrerlaubnisklassen BE oder C1E fällt, ist es im Hinblick auf § 2 Abs. 16 StVG zwingend erforderlich, dass der Ausbilder die jeweilige Fahrerlaubnisklasse BE oder C1E besitzt.

#### **b) Stellung des Ausbilders**

Der Ausbilder gilt nach den bundesrechtlichen Vorgaben des § 2 Abs. 16 StVG i.V.m. § 2 Abs. 15 StVG als Fahrzeugführer sowohl bei Ausbildungsfahrten als auch bei Prüfungsfahrten. Er ist bei diesen Fahrten für die Verkehrsbeobachtung und die Fahrzeugführung verantwortlich.

#### **c) Ausbildungsinhalte**

Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus Anlage 2 der Verordnung.

#### **d) Ausbildungsumfang**

Die Mindestausbildungsdauer beträgt für den Erwerb

- der „kleinen“ Fahrberechtigung vier Einheiten zu je 45 Minuten,
- der „großen“ Fahrberechtigung sechs Einheiten zu je 45 Minuten.

Für die Bewerber um eine „große“ Fahrberechtigung, die bereits Inhaber einer „kleinen“ Fahrberechtigung sind, beträgt die Ausbildungsdauer mindestens zwei Einheiten zu je 45 Minuten.

Im Rahmen der jeweiligen Ausbildung ist der in Nr. 1 der Anlage 2 genannte Ausbildungsinhalt zu vermitteln. Die Ausbildungseinheiten können jeweils auch zusammenhängend vermittelt werden.

#### **e) Ausbildungsfahrzeug**

Die Ausbildung kann sowohl für die „kleine“ als auch für die „große“ Fahrberechtigung auf einem Einzelfahrzeug und/oder auf einer Fahrzeugkombination vorgenommen werden. Sofern absehbar ist, dass der Bewerber im Rah-

men seiner Aufgabenerfüllung überwiegend Fahrzeugkombinationen führen wird, sollte die Ausbildung und Prüfung auf einer entsprechenden Fahrzeugkombination durchgeführt werden.

#### **f) Durchführung der Ausbildung**

Aus Gründen der Verkehrssicherheit darf die praktische Ausbildung erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, nachdem sich der Ausbilder davon überzeugt hat, dass der Bewerber das Führen eines Ausbildungsfahrzeugs technisch beherrscht. Dies kann in der Regel dadurch sichergestellt werden, dass die ersten Fahrten im nichtöffentlichen Straßenverkehr – wie z.B. auf Verkehrsübungsplätzen – stattfinden. Die Ausbildung ist abgeschlossen, wenn der Bewerber fähig ist, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Der Ausbilder hat den Abschluss der Ausbildung in der Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung nach § 4 zu bescheinigen. Aus der Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung muss sich ergeben, auf welcher Fahrzeugklasse („kleine“ oder „große“ Fahrberechtigung) Ausbildung und Prüfung absolviert wurden.

### **4. Prüfung zum Erwerb der Fahrberechtigung**

Der Bewerber um die Erteilung der „kleinen“ bzw. „großen“ Fahrberechtigung hat seine Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der jeweiligen Gewichtsklasse in einer praktischen Prüfung nachzuweisen.

#### **a) Anforderungen an den Prüfer**

Die Prüfung wird durch eine Person abgenommen, die von der jeweiligen Organisation bestellt wird. Die Prüfperson muss die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 FBerV erfüllen, d. h. sie muss entweder Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes sein oder

- das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sein,
- im Zeitpunkt der Ausbildung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein und
- der ausbildenden Organisation angehören.

Die ausbildende Organisation hat vor Bestellung des Prüfers zu überprüfen, ob der Prüfer diese Anforderungen erfüllt. Sie kann hierzu von der betreffenden Person die Vorlage einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen. Ausbilder und Prüfer dürfen nicht identisch sein, es sei denn, dass die Ausbildung durch einen Fahrlehrer durchgeführt wurde.

## **b) Durchführung der Prüfung**

Der Bewerber hat vor der Prüfung dem Prüfer die Ausbildungsbescheinigung zu übergeben. Das Ausstellungsdatum der Ausbildungsbescheinigung soll nicht länger als drei Monate zurückliegen. Vor Beginn der Prüfungsfahrt ist dem Bewerber zu erläutern, wie Anweisungen gegeben werden. Der Prüfer gibt die Fahrtstrecke an. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten, wovon 45 Minuten auf die reine Fahrzeit entfallen müssen. Im Rahmen der Prüfung hat der Bewerber nach Wahl des Prüfers eine der in Nr. 1.1 der Anlage 3 genannten Grundfahraufgaben zu absolvieren. Die Grundfahraufgabe wird nicht auf die Fahrzeit angerechnet.

## **c) Bewertung der Prüfung**

### **aa) Bewertung der Prüfungsfahrt**

Für die Bewertung der Prüfungsfahrt sind folgende Grundsätze zu beachten:

Trotz sonst guter Leistungen ist die **Prüfung als nicht bestanden** zu bewerten und soll beendet werden, wenn ein **erhebliches Fehlverhalten** festgestellt worden ist. Dabei handelt es sich insbesondere um

- Gefährdung oder Schädigung,
- grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung, Nichtbeachten von „Rot“ bei Lichtzeichenanlagen oder entsprechenden Zeichen eines Polizeibeamten,
- Nichtbeachtung von Vorschriftenzeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung,
- Verstoß gegen das Überholverbot,
- Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung,
- fehlende Reaktion auf Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen.



Zum Nichtbestehen einer Prüfung können außer den vorgenannten Fehlverhalten auch die **Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern** führen, wie z. B.

- mangelhafte Verkehrsbeobachtung,
- nichtangepasste Geschwindigkeit,
- fehlerhaftes Abstandhalten,
- unterlassene Bremsbereitschaft,
- Nichteinhalten des Rechtsfahrgebots,
- Nichtbeachten von Verkehrszeichen,
- langes Zögern an Kreuzungen und Einmündungen,
- fehlerhaftes oder unterlassenes Einordnen in Einbahnstraßen,
- fehlerhaftes oder unterlassenes Betätigen des Blinkers,
- fehlerhafte oder unterlassene Benutzung der Bremsen,
- Fehler bei der Fahrzeugbedienung.

#### **bb) Bewertung der Grundfahraufgabe**

Der Bewerber hat zudem eine Grundfahraufgabe zu absolvieren. Die Grundfahraufgabe dient dem Nachweis, dass der Bewerber das Prüfungsfahrzeug bei geringer Geschwindigkeit selbständig handhaben kann.

Die Grundfahraufgabe darf nur einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

#### **cc) Folgen**

Eine nicht bestandene Prüfung soll nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums (in der Regel nicht weniger als eine Woche) wiederholt werden. Sofern der Bewerber dreimal die Prüfung nicht besteht, soll die Abnahme einer weiteren Prüfung unterbleiben.

Bei Bestehen der Prüfung hat der Prüfer die Prüfungsbescheinigung nach Anlage 4 auszustellen.

## 5. Verfahren zur Erteilung der Fahrberechtigung

### a) Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden

Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständig für die Erteilung der Fahrberechtigungen. Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 a) BayVwVfG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### b) Antragstellung

Eine Antragstellung auf Erteilung der jeweiligen Fahrberechtigung ist vor Beginn der Ausbildung und der Prüfung nicht erforderlich. Der Bewerber kann nach Abschluss der Ausbildung und der Prüfung unter Vorlage seines Führerscheins und der Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung die Erteilung der jeweiligen Fahrberechtigung beantragen.

### c) Erteilung der Fahrberechtigung

Die Kreisverwaltungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der jeweiligen Fahrberechtigung vorliegen, insbesondere ob die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung die Voraussetzungen der Anlage 4 erfüllt. Die Erteilung der Fahrberechtigung erfolgt durch Aushändigung des Nachweises der Fahrberechtigung nach Anlage 1. Auf dem Nachweis der Fahrberechtigung ist durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes und durch Siegelung kenntlich zu machen, ob eine „kleine“ oder eine „große“ Fahrberechtigung erteilt wird.

Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, wird für den Nachweis der Fahrberechtigung die **Größe DIN A6** und als **Material Rosa Neobond Papier** empfohlen. Abweichungen von dem Muster der Anlage 1 sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung dies erfordern.

Nach den bundesrechtlichen Vorgaben ist die Erteilung der Fahrberechtigung eine Ermessensentscheidung. Sofern die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, entspricht die Erteilung der Fahrberechtigung regelmä-

ßig pflichtgemäßer Ermessensausübung. Eine Übermittlung der Erteilungsdaten an das ZFER ist mangels einer bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage nicht möglich.

Der Nachweis der Fahrberechtigung ist zusätzlich zum Führerschein von den Berechtigten während der Fahrt mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen (insbesondere Polizei) auf Verlangen auszuhändigen.

#### **d) Gebühren**

Die Kreisverwaltungsbehörde erhebt aufgrund § 6 a Abs. 1 StVG in Verbindung mit der GebOSt für die Erteilung der Fahrberechtigung Gebühren, die sich bislang mangels spezieller Regelung nach Gebühren-Nr. 399 der Anlage 1 zu § 1 der GebOSt richten; hiernach würde sich im Regelfall eine Gebühr von 25,60 € ergeben. Es ist vorgesehen, durch Änderung der GebOSt für die Erteilung der Fahrberechtigung (einschließlich Antragsprüfung) eine Gebühr von 24,30 € festzulegen (vgl. Zustimmungsbeschluss des Bundesrates vom 17.06.2011, Drs. 265/11 – Beschluss). Es bestehen deshalb keine Bedenken, diesen Betrag bereits jetzt festzusetzen (vgl. Art. 16 Abs. 2 KG, der aufgrund § 6 GebOSt, § 19 VwKostG für GebOSt-Gebühren gilt).

### **6. Erlöschen / Ruhen der Fahrberechtigung**

Der Bestand der Fahrberechtigung ist an den Bestand der Fahrerlaubnis der Klasse B geknüpft. Nach § 6 FBerV erlischt daher die Fahrberechtigung mit der unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis der Klasse B sowie im Fall des Verzichts auf die Fahrerlaubnis der Klasse B. Während der Dauer eines Fahrverbots nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes darf von der Fahrberechtigung kein Gebrauch gemacht werden.

### **7. Übergangsregelung**

§ 7 FBerV enthält eine Übergangs- und Besitzstandsregelung für alle Inhaber, die vor dem 1. September 2011 eine Fahrberechtigung erworben haben. Für diese „Altinhaber“ bleibt die Fahrberechtigung bis 4,75 t weiterhin ohne Beschränkung auf ehrenamtliche Tätigkeiten bestehen. Zudem wird durch diese

Übergangsregelung die Fahrberechtigung im Rahmen der ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung auf das Führen von Fahrzeugkombinationen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t erweitert, ohne dass es hierzu einer gesonderten Ausbildung oder Prüfung bedarf. Da sich die Fahrberechtigung für das Führen von Fahrzeugkombinationen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t nicht unmittelbar aus dem bisherigen Nachweis der Fahrberechtigung ergibt und somit evtl. Schwierigkeiten bei Fahrten in anderen Bundesländern entstehen könnten, bestehen seitens des StMI keine Bedenken, wenn auf Antrag des Betroffenen in dem bisherigen Nachweis der Fahrberechtigung nachträglich durch die Kreisverwaltungsbehörde der Zusatz eingefügt wird: „Gültig im Rahmen der ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung auch für Fahrzeugkombinationen, deren Gesamtmasse 4,75 t nicht übersteigt.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Els  
Ministerialrätin

# Bayerisches Staatsministerium des Innern



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

per E-Mail

## Verteilerliste

Regierungen

Polizeipräsidien

Polizeiverwaltungsamt

— Bayerischer Städtetag  
Postfach 10 02 54  
80076 München

Bayerischer Gemeindetag  
Dreschstraße 8  
80805 München

Bayerischer Landkreistag  
Kardinal-Döpfner-Str. 8  
80333 München

Landesfeuerwehrverband Bayern e. V.  
Geschäftsstelle  
Carl-von-Linde-Straße 42  
85716 Unterschleißheim

— Arbeiter-Samariter-Bund  
Landesverband Bayern e. V.  
Gundstraße 9  
91056 Erlangen

Bayer. Rotes Kreuz  
- Landesgeschäftsstelle -  
Garmischer Straße 19 - 21  
81373 München

Malteser-Hilfsdienst e. V.  
Landesgeschäftsstelle  
Streitfeldstraße 1  
81673 München

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.  
Landesverband Bayern  
Einsteinstraße 9  
85716 Unterschleißheim

Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft  
Landesverband Bayern e. V.  
Woffenbacher Str. 34  
92318 Neumarkt/Opf.

Landesvereinigung Privater  
Rettungsdienste in Bayern e. V.  
Geschäftsstelle  
Reichenhaller Straße 8  
81547 München

— Technisches Hilfswerk  
Landesverband Bayern  
Hedwig-Dransfeld-Allee 11  
80637 München

Landesverband  
Bayerischer Fahrlehrer e.V.  
Hofbrunnstr. 13  
81479 München

nachrichtlich

Staatl. Feuerwehrschnle Geretsried  
Sudetenstraße 81  
82538 Geretsried

Staatl. Feuerwehrschnle Regensburg  
Michael-Bauer-Straße 30  
93138 Lappersdorf

Staatl. Feuerwehrschnle Würzburg  
Weißenburgstraße 60  
97082 Würzburg



9210-8-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an  
Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht  
anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste**

**Vom 19. Juli 2011**

Es erlassen auf Grund von

1. § 6 Abs. 5 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl I S. 1378),

die Bayerische Staatsregierung

2. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl S. 138),

das Bayerische Staatsministerium des Innern

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste vom 8. Oktober 2009 (GVBl S. 510, BayRS 9210-8-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes (Bayerische Fahrberechtigungsverordnung – FBeV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Mitglieder“ wird durch das Wort „Angehörige“ ersetzt.

bb) Die Worte „und der technischen Hilfsdienste“ wird durch die Worte „des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes“ ersetzt.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, die seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sind, kann auf Antrag eine Fahrberechtigung erteilt werden, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t, auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt, berechtigt. <sup>2</sup>Die Fahrberechtigung gilt nur für die ehrenamtliche Aufgabenerfüllung der in Satz 1 genannten Organisationen. <sup>3</sup>Die Fahrberechtigung darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber eine Ausbildung absolviert hat, die Fähigkeiten und Verhaltensweisen zum Führen von Fahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t oder einer Fahrzeugkombination, deren Gesamtmasse 4,75 t nicht übersteigt, zum Gegenstand hat, und seine Befähigung in einer praktischen Prüfung nachgewiesen hat. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Erteilung einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t, auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen und nach dem Wort „Fahrberechtigung“ die Worte „nach Abs. 1 Sätze 1 und 4“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eines Fahrzeugs bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t“ durch die Worte „der in § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 4 genannten Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „<sup>2</sup>Die Ausbildung kann auch organisationsübergreifend erfolgen.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ und nach den Worten „Ausbildungsberechtigt sind“ die Worte „Fahrlehrer im Sinn des Fahrlehrergesetzes sowie“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Satznummerierung „<sup>2</sup>“ eingefügt und das Wort „eine“ durch die Worte „die Vorlage einer“ ersetzt.

d) In Abs. 4 werden die Worte „das antragstellende Mitglied das Führen eines Ausbildungsfahrzeugs“ durch die Worte „der Bewerber das Führen des jeweiligen Ausbildungsfahrzeugs“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Worte „bis zu 4,75 t zulässiger Gesamtmasse“ gestrichen.

c) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Satz 5 gilt nicht, wenn die Ausbildung durch einen Fahrlehrer im Sinn des Fahrlehrergesetzes

durchgeführt wurde.“

5. §§ 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 5

Zuständigkeiten

Zuständig für die Erteilung der Fahrberechtigungen im Sinn von § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 4 sind die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 6

Erlöschen und Ruhen der Fahrberechtigung

(1) Die Fahrberechtigung erlischt

1. mit der unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis der Klasse B,
2. im Fall des Verzichts auf die Fahrerlaubnis der Klasse B.

(2) Während der Dauer eines Fahrverbots nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes darf von der Fahrberechtigung kein Gebrauch gemacht werden.“

6. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

Übergangsregelung

<sup>1</sup>Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t, die vor dem 1. September 2011 erteilt worden sind, bleiben im bisherigen Umfang bestehen. <sup>2</sup>Im Rahmen der ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung berechtigen die in Satz 1 genannten Fahrberechtigungen auch zum Führen von Fahrzeugkombinationen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt.“

7. Der bisherige § 7 wird § 8.

8. Anlage 1 wird durch die **Anlage** zu dieser Verordnung ersetzt.

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. a wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Teil werden die Worte „mit einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t“ gestrichen.

bbb) Im vierten Spiegelstrich wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.



ccc) Es wird folgender fünfter Spiegelstrich angefügt:

„– Absicherung an der Einsatzstelle.“

bb) Es wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) Sofern die Ausbildung mit einer Fahrzeugkombination erfolgt, soll die Ausbildung zusätzlich folgende Inhalte beinhalten:

- Anhänger ankuppeln und abkuppeln,
- Prüfen der Kupplungseinrichtung (Kontrolle der Befestigung und Sicherung),
- Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers,
- Funktion der Bremsanlage,
- Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links,
- Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile).“

b) Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Umfang

Der Mindestumfang der Ausbildung beträgt

- vier Einheiten zu je 45 Minuten für den Erwerb einer Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1,
- sechs Einheiten zu je 45 Minuten für den Erwerb einer Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 4,
- zwei Einheiten zu je 45 Minuten für den Inhaber einer Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zum Aufstieg auf eine Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t, auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt.

3. Anforderungen an das Ausbildungsfahrzeug

Das Ausbildungsfahrzeug muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Für den Erwerb einer Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1:

- zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t,
- Mindestlänge 5 m,
- Mindestgeschwindigkeit 80 km/h,
- Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und breit wie die Führerkabine.

Sofern die Ausbildung auf einer Fahrzeugkombination durchgeführt wird, ist eine Kombination

aus einem Fahrzeug und einem Anhänger, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen ist und deren zulässige Gesamtmasse in der Kombination 4,75 t nicht übersteigt, zu verwenden.

b) Für den Erwerb einer Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 4:

- zulässige Gesamtmasse von mehr als 4,75 t bis 7,5 t,
- im Übrigen gelten die unter Buchst. a genannten Anforderungen.

Sofern die Ausbildung auf einer Fahrzeugkombination durchgeführt wird, ist eine Kombination aus einem Fahrzeug und einem Anhänger, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen ist und deren zulässige Gesamtmasse in der Kombination mehr als 4,75 t bis 7,5 t beträgt, zu verwenden.

c) Die Ausbildungsfahrzeuge nach Buchst. a und b müssen bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die vorhandenen Spiegel der auszubildenden Person keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.“

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und der technischen Hilfsdienste“ ersetzt durch die Worte „, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes“.
- b) In Nrn. 1.2, 2, 3.2 und 3.3 werden jeweils die Worte „das antragstellende Mitglied“ durch die Worte „der Bewerber“ ersetzt.
- c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Anforderungen“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „das antragstellende Mitglied“ durch die Worte „den Bewerber“ ersetzt.

11. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „antragstellenden Mitglieds“ durch das Wort „Bewerbers“ ersetzt.
- b) Im dritten Spiegelstrich werden die Worte „antragstellenden Mitglieds“ durch das Wort „Bewerbers“ und die Worte „das antragstellende Mitglied“ durch die Worte „den Bewerber“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

München, den 19. Juli 2011

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

---

**Datei-Anlage(n):**

---

- Anlage (Anlage 1) Nachweis der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen ...

---

[Impressum](#) [Kontakt](#) [Bayern.de](#) © Bayerische Staatskanzlei



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Verteilerliste

Arbeiter-Samariter-Bund  
Landesverband Bayern e.V.  
Gundstraße 9  
91056 Erlangen

Malteser-Hilfsdienst e.V.  
Landesgeschäftsstelle  
Streitfeldstraße 1  
81673 München

Bayer. Rotes Kreuz  
- Landesgeschäftsstelle –  
Garmischer Straße 19 – 21  
81373 München

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Landesverband Bayern  
Einsteinstraße 9  
85716 Unterschleißheim

Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft  
Landesverband Bayern e.V.  
Woffenbacher Str. 34  
92318 Neumarkt/OPf.

Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.  
Geschäftsstelle  
Carl-von-Linde-Straße 42  
85716 Unterschleißheim

Technisches Hilfswerk  
Landesverband Bayern  
Hedwig-Dransfeld-Allee 11  
80637 München

Bayerischer Gemeindetag  
Dreschstraße 8  
80805 München

Bayerischer Städtetag  
Postfach 10 02 54  
80076 München

BRK-Bergwacht Bayern  
Landesleitung  
Am Sportpark 6  
83646 Bad Tölz

BRK-Referat Wasserwacht  
Garmischer Straße 19 – 21  
81373 München

Landesverband Bayerischer  
Fahrlehrer e.V.  
Hofbrunnstraße 13  
81479 München

Interessenverband  
Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.  
Stadtberg 32  
89312 Günzburg



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Anschriften lt. vorge-  
hefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom    Unser Zeichen    Bearbeiterin    München  
IC4-3615.206-26    Frau Gschwind    02.01.2012

Telefon / - Fax    Zimmer    E-Mail  
089 2192-2569 / -12272    427    stmi.polizeiverkehr@polizei.bayern.de

**Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes (Bayerische Fahrberechtigungsverordnung – FBerV);  
Haftung der Ausbilder**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.09.2011 wurde die o. g. Verordnung zum Erwerb des „Feuerwehrführerscheins“ geändert. Es wird den betroffenen Organisationen nunmehr ermöglicht, ihre ehrenamtlichen Angehörigen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t auszubilden. Die Ausbildung und auch die Prüfung zum Erwerb dieser Fahrberechtigung kann innerhalb der Organisation durch erfahrene Mitglieder erfolgen.

In diesem Zusammenhang stellt sich für die Organisationen und insbesondere für die Ausbilder die Frage, in welchem Umfang der Ausbilder Verantwortung übernimmt und ob damit ein haftungsrechtliches Risiko verbunden ist. Die Haftungsfrage stellt sich insbesondere, wenn während einer Ausbildungs- oder Prüfungsfahrt ein Unfall mit dem Ausbildungsfahrzeug verursacht wird. Im Nachgang zu

unserem IMS vom 17.08.2011 weisen wir zur Haftung des Ausbilders im Zusammenhang mit dem sog. „Feuerwehrführerschein“ auf Folgendes hin:

## **I. Allgemeines**

Die Verordnung zum Erwerb der o. g. Fahrberechtigung enthält mehrere Vorgaben, durch die das Risiko eines Unfalls während einer Ausbildungs- oder einer Prüfungsfahrt deutlich verringert wird. So dürfen an der Ausbildung nur Bewerber teilnehmen, die bereits seit mindestens zwei Jahren Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B sind und daher über ausreichend Fahrpraxis und Erfahrungen im Straßenverkehr verfügen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit darf die praktische Ausbildung darüber hinaus erst dann im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, wenn sich der Ausbilder davon überzeugt hat, dass der Bewerber das Führen des Ausbildungsfahrzeugs technisch beherrscht (§ 2 Abs. 4 FBerV). Dies ist dadurch sicher zu stellen, dass die ersten Fahrten im nichtöffentlichen Straßenverkehr stattfinden, z. B. auf einem Verkehrsübungsplatz. Da es sich bei den Bewerbern um Angehörige der auszubildenden Organisation handelt, wird zudem davon ausgegangen, dass die Verantwortlichen bei den jeweiligen Organisationen ihre Mitglieder kennen und sich ihre zukünftigen Fahrer sorgfältig aussuchen.

Aufgrund dieser Sicherungsmechanismen sollte das Risiko eines Unfalls während einer Ausbildungs- oder Prüfungsfahrt minimiert sein.

Kommt es gleichwohl bei einer Ausbildungs- oder Prüfungsfahrt zu einem Unfall oder einem Verkehrsverstoß, kann eine Haftung des Ausbilders grundsätzlich in Betracht kommen, da bei Ausbildungsfahrten zum Erwerb des „Feuerwehrführerscheins“ der Ausbilder nach den bundesrechtlichen Vorschriften des § 2 Abs. 16 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i.V.m. § 2 Abs. 15 Satz 2 StVG als Fahrzeugführer gilt. Er ist bei diesen Fahrten für die Verkehrsbeobachtung und die Führung des Fahrzeugs verantwortlich.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer zivilrechtlichen Haftung (Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldforderungen) und der straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verantwortung des Ausbilders.

## II. Zivilrechtliche Haftung

Wie oben bereits erwähnt, gilt der Ausbilder bei Ausbildungsfahrten als Fahrzeugführer; er ist daher bei diesen Fahrten für die Verkehrsbeobachtung und die Führung verantwortlich. Sollte es bei der Ausbildungsfahrt zu einem Verkehrsunfall mit Schadenseintritt kommen, steht eine zivilrechtliche Haftung des Ausbilders nach § 18 Straßenverkehrsgesetz, § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) im Raum, sofern dieser sich nicht exkulpieren kann. Im Falle eines Unfalls müsste der Ausbilder also darlegen, dass er alles zur Vermeidung des Unfalls Erforderliche getan, z. B. den Auszubildenden rechtzeitig auf Gefahren hingewiesen und auf ein entsprechendes Verhalten des Auszubildenden hingewirkt hat.

Die zivilrechtliche Haftung des Ausbilders dürfte in der Praxis jedoch eine eher untergeordnete Rolle spielen, da eintretende Schäden üblicherweise (jedenfalls bei fahrlässiger Begehung) vom Versicherungsschutz für das Fahrzeug mit erfasst werden. Nach bisherigen Erkenntnissen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Fahrberechtigung bis 4,75 t bei den freiwilligen Feuerwehren werden Schäden an Kraftfahrzeugen und Verletzungen Dritter von der gemeindlichen Haftpflichtversicherung mit einbezogen, wenn die Ausbildungs- und Prüfungsfahrten mit Wissen und Wollen der Gemeinde als Dienstherr der freiwilligen Feuerwehren erfolgen. Etwaige Verletzungen des Ausbilders, Prüfers oder des Auszubildenden fallen nach Auskunft des gemeindlichen Unfallversicherungsverbands unter die gesetzliche Unfallversicherung.

Wir empfehlen allen Organisationen, vor der Durchführung von Ausbildungsfahrten zum Erwerb einer Fahrberechtigung seitens des Fahrzeughalters mit den jeweiligen Versicherungsunternehmen zu klären, dass das Fahrzeug bei der Nutzung zu Schulungs- und Prüfungszwecken in den Versicherungsschutz einbezogen ist, und bestehende Versicherungsverträge ggf. entsprechend anpassen zu lassen.

Erfolgt die Ausbildung zum Erwerb der Fahrberechtigung nicht innerhalb der Organisation, sondern organisationsübergreifend (im Bereich der Feuerwehr z. B. auf Landkreisebene durch die Kreisbrandinspektion), kann es vorkommen, dass der Ausbilder – und damit der verantwortliche Fahrzeugführer bei Ausbildungs- und Prüfungsfahrten - nicht der Organisation (z. B. der Ortsfeuerwehr) angehört,



deren Fahrzeug für die Ausbildung verwendet wird. In diesen Fällen sollten die Gemeinde als Fahrzeugeigentümerin und das Versicherungsunternehmen ausdrücklich auf die organisationsübergreifende Verwendung des Fahrzeugs und den „externen“ Ausbilder hingewiesen werden.

### **III. Strafrechtliche / ordnungswidrigkeitsrechtliche Haftung**

Ein Verkehrsunfall mit Schadenseintritt während einer Ausbildungsfahrt birgt auch straf- und/oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Risiken für den Ausbilder. In erster Linie kann hier eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 228 StGB) oder fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) in Betracht kommen. Die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Ausbilders lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern sie hängt stets ab von der Frage, ob die Verletzung des Opfers kausal und zurechenbar auf eine Sorgfaltspflichtverletzung des Ausbilders zurückführbar ist. Ausschlaggebend ist, ob der Ausbilder, der rechtlich dafür einzustehen hat, dass es während der Ausbildungsfahrt zu keinen Schadensfällen kommt, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat und ob der Schadenseintritt objektiv vorhersehbar war. Sorgfaltspflichten bestehen für den Ausbilder während der Fahrt, aber auch bereits bei deren Vorbereitung.

Da ein praktischer Fahrunterricht im öffentlichen Straßenverkehr voraussetzt, dass der Auszubildende das Einsatzfahrzeug technisch beherrscht, ist es von großer Wichtigkeit, dass zunächst eine ordnungsgemäße Erprobung außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs stattgefunden hat, bei der der Auszubildende das Einsatzfahrzeug und dessen Besonderheiten (z.B. Aufbau, Sichtverhältnisse, Lenk- und Bremsverhalten, ggf. Wirkung einer Druckluftbremse) kennen lernen konnte. Der Ausbilder muss sich hierbei vergewissern, dass der Auszubildende das Einsatzfahrzeug beherrscht und in der Lage ist, es im öffentlichen Straßenverkehr sicher zu führen.

Erst wenn der Auszubildende ausreichend mit der Handhabung des Einsatzfahrzeuges vertraut gemacht wurde, erfolgen Übungsfahrten im öffentlichen Straßenverkehr. Das Ausbildungsfahrzeug ist üblicherweise nicht mit einer Doppelbedienungseinrichtung ausgestattet, weshalb sich die Ausbildungsfahrten mit der praktischen Fahrausbildung eines Motorradfahrerschülers vergleichen lassen; die Einflussmöglichkeit des Ausbilders beschränkt sich auf verbale Kommandos. Es

kommt daher entscheidend darauf an, ob der Ausbilder den Auszubildenden durch ordnungsgemäße und rechtzeitige Aufforderungen / Hinweise geleitet bzw. gewarnt hat (z. B. „mehr Abstand halten“, „Bremsen“).

Die Klärung der Sach- und Rechtslage erfolgt anhand der Beweislage im Einzelfall. Entscheidend ist, ob gegen den jeweiligen Ausbilder ein Schuldnachweis geführt werden kann. Der Ausbilder kann ggf. selbst aktiv zu seiner Entlastung beitragen, wenn er darlegen kann, dass der Schadenseintritt für ihn weder vorhersehbar noch vermeidbar war bzw. er alles dafür Erforderliche getan hat, um einen Schadenseintritt zu verhindern. Hierfür ist die erfolgte Einhaltung des Stufensystems (zunächst Erprobung im nichtöffentlichen Straßenverkehr, erst anschließend praktische Ausbildung im öffentlichen Straßenverkehr) unter Berücksichtigung der individuellen Fahrfähigkeiten des Auszubildenden von entscheidender Bedeutung. Es sollte eine möglichst detailgetreue Dokumentation der durchgeführten Übungen erfolgen. Soweit der Ausbilder im Rahmen einer sorgfältigen und umsichtigen Ausbildung im Einzelfall den Eindruck gewinnt, dass die Mindestausbildungsdauer von vier bzw. sechs Einheiten zu je 45 Minuten nicht ausreicht, kann dies zusätzliche Ausbildungseinheiten bedeuten. Der Ausbilder entscheidet dies anhand des jeweiligen Ausbildungsverlaufs.

#### **IV. Verantwortlichkeit des Auszubildenden**

Der Auszubildende unterliegt keiner Haftung nach § 18 StVG. Ihn kann jedoch gegenüber dritten Verkehrsteilnehmern die allgemeine Verschuldenshaftung nach § 823 BGB treffen, wenn er einen Fahrfehler begeht, den er auch unter Berücksichtigung der Ausbildungssituation nach Maßgabe seines subjektiven Wissens und Könnens unschwer hätte vermeiden können. Auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Auszubildenden ist möglich, etwa wenn er von Anweisungen des Ausbilders abweicht oder bei Fahrfehlern, die er nach eigenem Können und Wissen vermeiden hätte können.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Els  
Ministerialrätin

Anlage  
Anlage 1

**Nachweis der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes**

**Nachweis der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes**

Name, Vorname

.....

Geboren am .....

in .....

ist berechtigt, im Rahmen der ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes mit einer zulässigen Gesamtmasse bis

4,75 t - auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt

7,5 t - auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt

Dienstsiegel:

Dienstsiegel:

zu führen.

Dieser Nachweis gilt nur in Verbindung mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B.

Behörde: .....

Ort: .....

Ausgehändigt am .....  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift der Behörde

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Fahrberechtigungs-  
inhaberin/des Fahrberechtigungs-  
inhabers

**Anlage 3.1 - Hinweise zur Prüfungsbewertung  
für eine Fahrberechtigung für Fahrzeuge mit 4,75 t oder 7,5 t**  
(vgl. Anlage 3 Nr. 3 zur FBerV)

**Bewertung der Prüfung:**

**Bewertung der Grundfahraufgabe**

Der Bewerber hat zudem eine Grundfahraufgabe zu absolvieren. Die Grundfahraufgabe dient dem Nachweis, dass der Bewerber das Prüfungsfahrzeug bei geringer Geschwindigkeit selbständig handhaben kann.

Die Grundfahraufgabe darf nur einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist insgesamt **nicht bestanden**, wenn der Bewerber

- auch bei Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

**Bewertung der Prüfungsfahrt**

Für die Bewertung der Prüfungsfahrt sind folgende Grundsätze zu beachten:

Trotz sonst guter Leistungen ist die **Prüfung** als **nicht bestanden** zu bewerten und soll beendet werden, wenn ein **erhebliches Fehlverhalten** festgestellt worden ist. Dabei handelt es sich insbesondere um

- Gefährdung oder Schädigung,
- grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung, Nichtbeachten von „Rot“ bei Lichtzeichenanlagen oder entsprechenden Zeichen eines Polizeibeamten,
- Nichtbeachtung von Vorschriftszeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung,
- Verstoß gegen das Überholverbot,
- Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung,
- fehlende Reaktion auf Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen.

Zum Nichtbestehen einer Prüfung können außer den vorgenannten Fehlverhalten auch die **Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern** führen, wie z. B.

- mangelhafte Verkehrsbeobachtung,
- nicht angepasste Geschwindigkeit,
- fehlerhaftes Abstandhalten,
- unterlassene Bremsbereitschaft,
- Nichteinhalten des Rechtsfahrgebots,
- Nichtbeachten von Verkehrszeichen,
- langes Zögern an Kreuzungen und Einmündungen,
- fehlerhaftes oder unterlassenes Einordnen in Einbahnstraßen,
- fehlerhaftes oder unterlassenes Betätigen des Blinkers,
- fehlerhafte oder unterlassene Benutzung der Bremsen,
- Fehler bei der Fahrzeugbedienung.

**Folgen**

Eine nicht bestandene Prüfung soll nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums (in der Regel nicht weniger als eine Woche) wiederholt werden. Sofern der Bewerber dreimal die Prüfung nicht besteht, soll die Abnahme einer weiteren Prüfung unterbleiben.

Bei Bestehen der Prüfung hat der Prüfer die Prüfungsbescheinigung nach **Anlage 4** auszustellen.

**Anlage 2 (FBerV) - Checkliste**

**für die Ausbildung einer Fahrberechtigung für Fahrzeuge mit  4,75 t oder  7,5 t**

Antragsteller (Name, Geb.Datum): \_\_\_\_\_

Die Fahrerlaubnis der Klasse B wurde am \_\_\_\_\_ erteilt.

Der Antragsteller ist Mitglied der \_\_\_\_\_

Vor der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr hat sich der Ausbilder durch eine Erprobung außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums davon überzeugt, dass der Auszubildende das Fahrzeug beherrscht. Inbesondere wurde auf die geänderte Fahrzeuggröße (kastenförmiger Aufbau) sowie auf das andere Lenk- und Bremsverhalten (ggf. Druckluftbremsanlage) hingewiesen.

Folgende Ausbildungsinhalte wurden entsprechend Anlage 2 zur FBerV vermittelt:

- Kennen lernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“ (incl. richtige Sitz- und Spiegeleinstellung)
- Einschätzen des besonderen Raumbedarfs auf Grund der Fahrzeugabmessungen
- Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands)
- Ladungssicherung
- Absicherung an der Einsatzstelle

Während der Übungen zur Fahrzeugbeherrschung wurden folgende praktische Inhalte vermittelt:

- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
- Rückwärtsfahren und Rangieren
- Rückwärts einparken

Sofern die Ausbildung mit einer Fahrzeugkombination erfolgt, wurden zudem noch folgende Ausbildungsinhalte vermittelt:

- Anhänger ankuppeln und abkuppeln
- Prüfen der Kupplungseinrichtung (Kontrolle der Befestigung und Sicherung)
- Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers
- Funktion der Bremsanlage (sofern vorhanden)
- Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links
- Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile)

Die Ausbildung wurde  mit bzw.  ohne Anhänger durchgeführt.

Die Ausbildung umfasste \_\_\_\_ Unterrichtseinheiten a 45 Minuten.

Der Auszubildende bestätigt die Vermittlung der o.g. Inhalte.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name, Unterschrift des Auszubildenden

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name, Unterschrift des Ausbilders

### **Anlage 3 (FBeV) - Checkliste**

**für die Prüfung einer Fahrberechtigung für Fahrzeuge mit  4,75 t oder  7,5 t**

Antragsteller (Name, Geb.Datum): \_\_\_\_\_

Die Fahrerlaubnis der Klasse B wurde am \_\_\_\_\_ erteilt.

Der Antragsteller ist Mitglied der \_\_\_\_\_

#### **Prüfungsumfang:**

##### *1.1 Grundfahraufgaben*

- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung,  
Kreuzung oder Einfahrt oder
- Rückwärtsfahren und Rangieren oder
- Rückwärts einparken

##### *1.2 Prüfungsfahrt*

Der Antragsteller muss fähig sein, selbstständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Die Fahrweise soll vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll der Bewerber auch zeigen, dass er über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfügt sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften verwendet werden.

Die Anforderungen der Prüfungsfahrt wurden  erfüllt bzw.  nicht erfüllt.

Die Prüfungsdauer betrug mindestens 60 Minuten; die reine Fahrzeit betrug mindestens 45 Minuten.

Die Prüfungsfahrt wurde  mit bzw.  ohne Anhänger durchgeführt.

Die Prüfung wurde  bestanden bzw.  nicht bestanden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name, Unterschrift des Prüfers

# Muster einer Fahrberechtigung nach Anlage 1 FBerV

Nachweis der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes

Name, Vorname  
**Mustermann, Max**

Geboren am **15.1.90** in **Maxhausen**

Ist berechtigt, im Rahmen der ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes mit einer zulässigen Gesamtmasse bis

<input type="checkbox"/> 4,75 t - auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt	<input checked="" type="checkbox"/> 7,5 t - auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt
---	--

Dienstsiegel:

zu führen.

Dieser Nachweis gilt nur in Verbindung mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B.

Behörde: **LRA München**

Ort: **Grasbrunn**

Ausgehändigt am **07.10.2011**  
(Datum)

Stempel und Unterschrift der Behörde

Unterschrift der Fahrberechtigungs-inhaberin/des Fahrberechtigungs-inhabers

Fachverlag Jüngling-abb. Bestell-Nr. 100 145 7070 001 412

**Anlage 4 – Muster des LFV Bayern**

**Ausbildungs- und Prüfbescheinigung  
nach § 4 der Bayerischen Fahrberechtigungsverordnung (FBerV) bis zu einer  
zulässigen Gesamtmasse von  4,75 t (klein) oder  7,5 t\* (groß)**

**Antragsteller:**

Name, Vorname ..... Geboren am .....

.....

Anschrift: .....

**Ausbilder:**

Name, Vorname ..... Organisation (Feuerwehr) .....

.....

**Prüfer:**

Name, Vorname ..... Organisation (Feuerwehr) .....

.....

**Bestätigung der Organisationszugehörigkeit:**

Der Antragsteller ist Mitglied der .....

Es besteht Einverständnis damit, dass die .....  
den o.g. Antragsteller zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen  
Gesamtmasse von  4,75 t oder  7,5 t\* ausbildet.

**Bestätigung der Ausbildung:**

.....  
(Kommandant)

Hiermit wird bestätigt, dass die Ausbildung nach § 2 durchgeführt wurde. Die  
Ausbildung wurde mit einem Fahrzeug bis  4,75 t bzw.  7,5 t\* durchgeführt.

.....  
(Ausbilder)

**Bestätigung der Prüfung:**

Hiermit wird bestätigt, dass der o.a. Antragsteller nach § 3 die praktische Prüfung  
erfolgreich bestanden hat. Die Prüfung wurde mit einem Fahrzeug bis  4,75 t bzw.  
 7,5 t\* durchgeführt.

Datum der Prüfung: ..... (Prüfer)

.....

\* zutreffendes bitte ankreuzen





Bayerisches Staatsministerium des Innern

**München, 04. Januar 2012**

Pressemitteilung Nr. 3/12

## **Innenminister Joachim Herrmann übergibt erste "große Feuerwehrführerscheine": "Große Erleichterung für Freiwillige Feuerwehren, Rettungsdienste und THW – Einsatzfähigkeit gesichert"**

Innenminister Joachim Herrmann hat heute im Innenministerium die ersten sogenannten "großen Feuerwehrführerscheine" an Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren, des BRK und der DLRG übergeben. "Mit dieser Fahrberechtigung können nunmehr Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes bis zu 7,5 Tonnen von Inhabern der Fahrerlaubnisklasse B geführt werden", so Herrmann. "Damit haben wir die Einsatzfähigkeit dieser wichtigen Organisationen gesichert."

Auf maßgebliche Initiative Herrmanns wurde bereits im Jahr 2009 der sogenannte "kleine Feuerwehrführerschein" für Einsatzfahrzeuge bis 4,75 Tonnen eingeführt. Im Sommer letzten Jahres gelang es auf massives bayerisches Drängen hin, die bundesgesetzliche Ermächtigung im Straßenverkehrsgesetz auf 7,5 Tonnen auszuweiten. Herrmann: "Das vorbildliche ehrenamtliche Engagement verdient nicht nur unser aller Dank, sondern auch jede denkbare Unterstützung. Es war zwar kein leichtes Unterfangen, für unsere Freiwilligen Feuerwehren, die nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, das Technische Hilfswerk und die sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes diese Verbesserungen zu erreichen. Doch die Mühe hat sich in jeder Hinsicht gelohnt." So können in Bayern seit 1. September 2011 die betroffenen Organisationen selbst die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge und Gespanne bis 7,5 Tonnen durchführen.

Für Alfons Weinzierl, den Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes, bedeutet "die Einführung des Feuerwehrführerscheins bis 7,5 Tonnen und die Möglichkeit der organisationsinternen Ausbildung und Prüfung weniger Kosten für die Kommunen sowie weniger Bürokratie für die Feuerwehren und damit eine Stärkung des Ehrenamts". Bernd Peterke, stellvertretender Landesbereitschaftsleiter des BRK, sowie Ulrike Scharf, Vorsitzende der Wasserwacht Bayern, heben hervor, dass "hier alle betroffenen Organisationen an einem Strang gezogen haben und die Unterstützung durch den Innenminister den entscheidenden Beitrag geleistet hat". Zugleich übergaben beide Vertreter des BRK ihr Ausbildungskonzept zur neuen Fahrberechtigung dem Innenminister.

Seit Umsetzung der europäischen Führerscheinvorschriften in deutsches Recht dürfen mit der Pkw-Führerscheinklasse B nur noch Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen geführt werden. Viele Einsatzfahrzeuge der genannten Organisationen wiegen jedoch mehr als 3,5 Tonnen. "Leider hatte das zur Folge, dass gerade unsere jungen Helferinnen und Helfer diese Fahrzeuge mangels Fahrerlaubnis nicht mehr führen durften", erinnert Herrmann. "Da auf Dauer gesehen die Einsatzfähigkeit gefährdet war, bestand dringender Handlungsbedarf."